

Schließlich sind über die Besserung und Umerziehung des Verurteilten nur dann Schlüsse zu ziehen, wenn alle Kriterien und in erster Linie das Kriterium, das im gegebenen Falle die Hauptrolle spielt, gründlich studiert werden. Die Aufgabe kann erst dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Erzieher genau weiß, *von welchen Motiven sich der betreffende Verurteilte in seinem Verhalten früher leiten ließ und inwieweit sich diese durch die durchgeführten Erziehungsmaßnahmen geändert haben.* Wenn bekannt ist, wie und in welchem Maße sich die Motive des Verhaltens der Verurteilten änderten, kann entschieden werden, welches Kriterium vorrangig für die Bewertung der gegebenen Person zu nehmen ist.

Die Praxis zeigt, daß nicht selten Kriterien der Besserung und Umerziehung formal angewandt werden. Das bezieht sich in erster Linie auf solche wie „ehrliche Einstellung zur Arbeit“ und „beispielhaftes Verhalten“. So wird unter „ehrlicher Einstellung zur Arbeit“ häufig nur die systematische Erfüllung und Übererfüllung der Arbeitsnormen, eine gute Qualität der Arbeit, die Erhöhung der Qualifikation, Beteiligung an der Rationalisierung, eine erfolgreiche Beherrschung der neuen Technik sowie die schonende Behandlung der Ausrüstung verstanden.<sup>48</sup> Bei aller Wichtigkeit der aufgezählten äußeren Merkmale einer ehrlichen Einstellung zur Arbeit muß jedoch in Betracht gezogen werden, daß die Anerkennung der ehrlichen oder unehrlichen Einstellung der Verurteilten zur Arbeit vor allem eine Entscheidung psychologischen Charakters ist, die eine gründliche Kenntnis der inneren subjektiven Veränderungen der Persönlichkeit und ihrer Motive erfordert. Es gibt nicht wenig Fälle, in denen Verurteilte mit aller Kraft bestrebt sind, ehrlich zu arbeiten, aber aus einer ganzen Reihe objektiver Umstände heraus (z. B. schlechte Versorgung mit Materialien, fehlende Arbeitsordnungen und schlechte Werkzeuge) sowie subjektiver Umstände (Fehlen von Arbeitsfertigkeiten und notwendigen Kenntnissen) die Arbeitsnormen nicht zu erfüllen vermögen. Zugleich können hohe Erfüllungsziffern bei der Arbeit die Folge sich günstig gestaltender Situationen, des Vorhandenseins einer hohen Qualifikation — mitunter sogar der Aneignung fremder Arbeitsergebnisse — nicht aber des Fleißes und der Anstrengung der Verurteilten selbst sein. Das gleiche kann auch von der Erhöhung der Qualifikation festgestellt werden. Einigen Verurteilten fällt es, soviel sie sich auch anstrengen, infolge der geringen Allgemeinbildung und der ungenügenden geistigen Entwicklung sehr schwer, ihre Qualifikation zu erhöhen. Gleichzeitig können Menschen mit höherer Bildung ihre Qualifikation auch in Verfolgung eigennütziger Ziele verhältnismäßig leicht erhöhen, ohne irgendwelchen besonderen Fleiß zu entwickeln.

<sup>48</sup> Siehe M. A. E f i m o w , „Die Strafverbüßung der Rückfallverbrecher“, Sozialistische Gesetzlichkeit (1963) 3, S. 35 (russ.).